



## Nähere Informationen

Für nähere Informationen rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Webseite unter [www.noelv.at](http://www.noelv.at). Dort finden Sie weitere Kontaktdaten sowie aktuelle Schulungstermine.

### Beratung

Privatpersonen und Mitarbeiter\*innen von sozialen Einrichtungen werden über die gerichtliche Erwachsenenvertretung sowie mögliche Alternativen informiert.

Betroffene, Angehörige und nahestehende Personen werden zu Rechten und Pflichten im Rahmen der Führung einer gewählten, gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung beraten.

### Schulung

Nahestehenden Personen, die bereits als Erwachsenenvertreter\*innen tätig sind, werden kostenlose Schulungen angeboten.

### Errichtung und Registrierung

Nach Terminvereinbarung und ausführlicher Beratung nehmen Clearing-Mitarbeiter\*innen die Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten, gewählten Erwachsenenvertretungen und gesetzlichen Erwachsenenvertretungen vor.

### Vortrag und Information

Auf Anfrage halten Clearing-Mitarbeiter\*innen Vorträge und Informationsveranstaltungen in sozialen und öffentlichen Einrichtungen.

Zu den Bereichen Clearing, Vorsorgevollmacht, gesetzliche Erwachsenenvertretung, gerichtliche Erwachsenenvertretung und Bewohnerververtretung liegen weitere Folder auf. Diese können Sie gerne anfordern.

## Geschäftsführung

**NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –  
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung  
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2**

Tel. +43 2742 77 175, Fax DW 379  
[www.noelv.at](http://www.noelv.at)  
[erwachsenenschutz@noelv.at](mailto:erwachsenenschutz@noelv.at)

## Geschäftsstellen

**3300 Amstetten, Wiener Straße 65/2/8**  
Tel. +43 7472 65 380, Fax DW 679  
[erwachsenenvertretung-am@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-am@noelv.at)

**2340 Mödling, Wienerstraße 2/2/2**  
Tel. +43 2236 48 882, Fax DW 779  
[erwachsenenvertretung-md@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-md@noelv.at)

**3680 Persenbeug, Schloßstraße 1**  
Tel. +43 7412 55 680, Fax DW 579  
[erwachsenenvertretung-pb@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-pb@noelv.at)

**3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/3**  
Tel. +43 2742 36 16 30, Fax DW 279  
[erwachsenenvertretung-sp@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-sp@noelv.at)

**2700 Wr. Neustadt, Zehnergasse 1, E05 - T1**  
Tel. +43 2622 26 738, Fax DW 879  
[erwachsenenvertretung-wn@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-wn@noelv.at)

**3910 Zwettl, Neuer Markt 15**  
Tel. +43 2822 54 258, Fax DW 479  
[erwachsenenvertretung-zw@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-zw@noelv.at)

## Wir über uns

Der Verein wurde im Jahr 1984 vom Land Niederösterreich und von in diesem Bundesland tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Justiz fördert die gemeinnützige und überparteiliche Organisation.

## Impressum

Herausgeber:  
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –  
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung  
Geschäftsführung

Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten  
Tel.: +43 2742 77 175  
[erwachsenenschutz@noelv.at](mailto:erwachsenenschutz@noelv.at)  
[bewohnerververtretung@noelv.at](mailto:bewohnerververtretung@noelv.at)

Oktober 2024

# Gewählte Erwachsenenvertretung

Sie entscheiden selbst, wer Sie  
vertritt



Die gewählte Erwachsenenvertretung steht Personen offen, die selbst bestimmen wollen, wer sie bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten vertritt. Sie zielt von der Idee des Gesetzgebers darauf ab, durch die selbstbestimmte Wahl eines\*einer Vertreter\*in die Akzeptanz der Vertretungssituation durch die vertretene Person zu erhöhen.

### Was ist eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Wenn eine Person nicht mehr voll entscheidungsfähig ist, kann sie eine Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung errichten. Wichtig ist, dass die vertretene Person erkennen muss, welche Angelegenheiten zu erledigen sind. Ebenso muss sie Wesen und Folgen der Bevollmächtigung einer anderen Person einschätzen können.

### Wer kann gewählte\*r Erwachsenenvertreter\*in sein?

Als gewählte\*r Erwachsenenvertreter\*in können Freund\*innen, Personen aus dem Kreis der Familie oder andere nahestehende Personen gewählt werden.

Es ist auch möglich, mehrere Personen für unterschiedliche Angelegenheiten zu wählen. Wichtig ist, dass der\*die Vertreter\*in seine\*ihre Aufgaben unabhängig erfüllen kann. Das bedeutet z. B., dass ein\*e in einer Einrichtung als Betreuer\*in tätige\*r Mitarbeiter\*in die gewählte Erwachsenenvertretung nicht für eine in dieser Einrichtung lebende Person übernehmen kann.

### Wofür ist der\*die gewählte Erwachsenenvertreter\*in zuständig?

Der\*die gewählte Erwachsenenvertreter\*in kann für einzelne oder für Arten von Angelegenheiten zuständig sein. Es kann auch vereinbart werden, dass

diese\*r im Rahmen der sogenannten Co-Decision nur im Einvernehmen mit der vertretenen Person rechtswirksam Vertretungshandlungen tätigen darf. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Vertretung vor Gericht immer von den Angelegenheiten des\*der gewählten Erwachsenenvertreter\*in umfasst. Es können auch nur Auskunfts- bzw. Informationsrechte eingeräumt werden. Darüber hinaus ist auch ein „freiwilliger Genehmigungsvorbehalt“ möglich. Das bedeutet, dass Rechtshandlungen der vertretenen Person nur mit Genehmigung des\*der Vertreter\*in wirksam sind.

Im Rahmen der Personensorge ist der\*die gewählte Erwachsenenvertreter\*in unter anderem verpflichtet, die notwendige soziale und medizinische Betreuung zu organisieren und mindestens einmal monatlich persönlichen Kontakt (z. B. durch einen Hausbesuch) mit der vertretenen Person zu halten.

### Wie entsteht eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Die Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung muss höchstpersönlich und schriftlich vor einem Erwachsenenschutzverein, einem\*einer Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin oder einem\*einer Notar\*in errichtet und registriert werden.

Im Rahmen der Errichtung erfolgt eine Belehrung über Bedeutung und Folgen einer gewählten Erwachsenenvertretung sowie über die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Der\*die Vollmachtgeber\*in muss insbesondere über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs informiert werden. Die Belehrung darüber ist auf der Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung vom\*von der Errichter\*in der Vereinbarung zu dokumentieren.

Für die Registrierung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die fehlende Entscheidungsfähigkeit

des\*der Vollmachtgeber\*in bestätigt. Die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.

Als Nachweis der Vertretung dienen die Registrierungsbestätigung sowie die schriftliche Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung.

### Was kostet eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Bei einem Erwachsenenschutzverein kostet die Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung 50 Euro. Die Registrierungskosten betragen 10 Euro. Für die Durchführung eines Hausbesuches werden 25 Euro verrechnet. Dazu kommen die Registrierungsgebühr der Notariatskammer sowie der Ersatz allfälliger Barauslagen.

Die Kosten für das ärztliche Zeugnis stellen keine Krankenkassenleistung dar und sind mit dem\*der Arzt\*Ärztin zu vereinbaren.

Ist die Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung bei einem\*einer Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin oder einem\*einer Notar\*in beabsichtigt, sind die Kosten dafür zu vereinbaren.

Ein\*e gewählte\*r Erwachsenenvertreter\*in erhält die im Rahmen seiner\*ihrer Vertretungstätigkeit angefallenen notwendigen Aufwendungen ersetzt.

### Gerichtliche Kontrolle

Das Pflschaftsgericht ist zur Anleitung und Kontrolle des\*der gewählten Erwachsenenvertreter\*in verpflichtet.

Wichtige Entscheidungen, wie z. B. der Verkauf einer Liegenschaft oder die Einbringung einer Klage, dürfen nur mit gerichtlicher Genehmigung getroffen werden. Bei dauerhafter Wohnortänderung einer nicht entscheidungsfähigen vertretenen Person

(beispielsweise die Übersiedlung in eine betreute Wohnform) ist vor der Übersiedlung eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen.

Der\*die gewählte Erwachsenenvertreter\*in hat mindestens einmal jährlich das Gericht über die persönliche Situation der vertretenen Person zu informieren (Lebenssituationsbericht).

Sofern der\*die gewählte Erwachsenenvertreter\*in für die Einkommens- und Vermögensverwaltung zuständig ist, besteht die Verpflichtung zur Rechnungslegung. Nächste Angehörige sind von der laufenden Rechnungslegungspflicht befreit, müssen jedoch die entsprechenden Belege sammeln und diese erforderlichenfalls dem Gericht übermitteln. Das Gericht ist zu informieren, wenn das Vermögen 15.000 Euro übersteigt oder Liegenschaften erworben werden.

### Beginn, Dauer und Beendigung einer gewählten Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung beginnt mit der Eintragung in das Österreichische Zentrale Verzeichnis (ÖZVV) und ist unbefristet.

Sie kann vom\*von der Vollmachtgeber\*in jederzeit widerrufen und vom\*von der gewählten Erwachsenenvertreter\*in jederzeit gekündigt werden. Die Vertretung endet daher mit der Eintragung des Widerrufs bzw. der Kündigung in das ÖZVV.

Das Gericht kann die gewählte Erwachsenenvertretung ebenfalls beenden.

Die gewählte Erwachsenenvertretung endet auch mit dem Tod der vertretenen Person oder des\*der Vertreter\*in. Die Eintragung in das ÖZVV erfolgt in diesem Fall durch den\*die Notar\*in als Gerichtskommissär\*in.